

ANLAGE 6 ZUR FINANZORDNUNG

VERBANDSABGABEN

(FASSUNG VOM 24.11.2022)

Von den ordentlichen Mitgliedsorganisationen (§ 8 BTV-Satzung) werden nachfolgende pauschalierten Beiträge erhoben:

Unter Turnen gemeldete Vereinsmitglieder (Lt. BLSV-Meldung)	Beitrag pro Kalenderjahr
bis 50	75,00 €
51 - 100	150,00 €
101 - 200	300,00 €
201 - 300	450,00 €
301 - 400	600,00 €
401 - 500	750,00 €
501 - 600	900,00 €
601 - 700	1.050,00 €
701 - 800	1.200,00 €
801 - 900	1.350,00 €
901 - 1.000	1.500,00 €
1.001 - 1.100	1.650,00 €
1.101 - 1.200	1.800,00 €
1.201 - 1.300	1.950,00 €
1.301 - 1.400	2.100,00 €
1.401 - 1.500	2.250,00 €
ab 1.501	2.500,00 €

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder (§ 9 BTV-Satzung) beträgt pro Kalenderjahr für

- natürliche Personen (Einzelpersonen) 30,00 €
- juristische Personen 100,00 €

Die ordentlichen Mitgliedsvereine erhalten jährlich eine Beitragsrechnung. Die Berechnung des Beitrages erfolgt auf Grundlage der bis zum 15.03. eines jeden Jahres beim BLSV unter Spalte 34 (Turnen) gemeldeten Mitglieder. Sollte der Verein bis dahin seine Meldung beim BLSV nicht getätigt haben, werden die Zahlen mit Stand 31.12. des Vorjahres für die Berechnung des Beitrages verwendet.

Weitere Regelungen zu den Verbandsabgaben enthält die Satzung.